

Scheinselbständigkeit

(geht sowohl Auftraggeber, als auch Auftragnehmer an)

Gern sehen sich Mitarbeiter als freiberuflich tätige Unternehmer, auch wenn für diese Einstufung überwiegend die jeweilige Wunschvorstellung ausschlaggebend sein dürfte. Dabei soll sich im Rahmen dieser Informationsschrift nicht mit der Begrifflichkeit der "Freiberuflichkeit" auseinandergesetzt werden, da diese über die gesetzliche Nennung bestimmter Katalogberufe eigentlich als abschließend definiert anzusehen ist.

Vielmehr soll sich dieses Informationsblatt mit Formen des "Unternehmertums" beschäftigen, die sich bei eingehender objektiver Prüfung als einem abhängigen Arbeitsverhältnis zumindest ähnlich entpuppen.

So gibt es bspw. Unternehmer, die im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind und zudem keine eigenen Arbeitnehmer (außer ggf. Familienangehörige; es zählen nur sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer, d.h. keine geringfügig Beschäftigten o.ä.) beschäftigen. Gemeinhin spricht man hier von "arbeitnehmerähnlicher Selbständigkeit".

Der arbeitnehmerähnliche Selbständige wird dabei zwar als Unternehmer angesehen, wegen seiner Arbeitnehmerähnlichkeit jedoch sozialversicherungsrechtlich unter einen besonderen "Schutz" gestellt. Dies bedeutet für den betreffenden Unternehmer die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Mangels Existenz eines Arbeitgebers sind die entsprechenden Beiträge allerdings ohne steuer- und sozialversicherungsfreien Arbeitgeberzuschuss alleine – vollständig – zu entrichten. Immerhin gibt es vereinzelt auch die Möglichkeit, sich - vorher - von der Versicherungspflicht befreien zu lassen. Dies kommt bspw. für Existenzgründer (in den ersten drei Jahren) in Betracht.

Von dieser speziellen Unternehmertypung zu unterscheiden sind die lediglich als scheinselfständig einzustufenden Unternehmer, die gemäß dieser Definition Arbeitnehmern gleichzusetzen sind. Merkmale der Scheinselbstständigkeit sind dabei:

- keine Beschäftigung von versicherungspflichtigem Personal (außer ggf. Familienangehörige),
- Eingebundenheit im Unternehmen des Auftraggebers ähnlich einem dort beschäftigten Arbeitnehmer (festgelegte Arbeitszeit, Pflicht zur persönlichen Leistungserbringung durch Delegationsverbot, Weisungsgebundenheit, Nutzung auftraggebereigener Organisationsmittel und Werkzeuge etc.),
- fehlende unternehmerische Entscheidungsfreiheit (in der Nutzung verschiedener Bezugsquellen, in der Preisgestaltung, Rechnungslegung etc.),
- fehlendes unternehmerisches Auftreten in der Öffentlichkeit mangels eigener Geschäftsräume, geschäftlichem Telefonanschluß, Internetauftritt etc.
- überwiegende (mindestens 5/6 des Umsatzes) Existenz nur eines Auftraggebers,

wobei zur grundsätzlich widerlegbaren Annahme einer Scheinselbstständigkeit nicht unbedingt alle vorgenannten Merkmale erfüllt sein müssen.

Liegt jedoch Scheinselbständigkeit vor, ist der vermeintliche Unternehmer mit einem Arbeitnehmer gleichzusetzen. Dies hat dabei für beide Vertragspartner (Auftraggeber = Arbeitgeber; Auftragnehmer = Arbeitnehmer) insbesondere auch finanzielle Folgen.

Der Scheinselbständige ist in allen Sozialversicherungssparten versicherungspflichtig. Steuerlich wird er ebenfalls als Arbeitnehmer geführt, was ihn jedoch nicht von der Verpflichtung zur Abführung der in seinen Rechnungen ausgewiesenen Umsatzsteuerbeträge an das Finanzamt entbindet. Ggf. sieht sich der scheinselbständige Unternehmer auch Regressforderungen seines Auftraggebers, zur Minderung dessen aus der Situation resultierenden Nachteilen, ausgesetzt.

Der Auftraggeber sieht sich spiegelbildlich nämlich auf einmal mit der Arbeitgeberrolle konfrontiert, was zunächst einmal die Verpflichtung zu Einbehalt und Abführung von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen (zzgl. Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung) bedeutet. Aber auch in weitergehenden Bereichen ist bestimmten Notwendigkeiten nachzukommen, indem dem zum Arbeitnehmer mutierten Scheinselbständigen bspw. Lohnfortzahlung im Fall von Urlaub, Krankheit, Mutterschutz etc. zusteht. Auch sind gesetzliche oder tarifvertragliche Regelungen zu Kündigungsschutz, Vergütungshöhe etc. zu beachten und einzuhalten.

Zudem entfällt die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug aus den Rechnungen des Scheinselbständigen (obwohl dieser die berechnete Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen hat – siehe oben), was die Rückzahlung der diesbezüglich in Anspruch genommenen Vorteile an das Finanzamt erforderlich macht.

Problematisch und mit einem nicht unerheblichen Risikopotential behaftet ist dabei, dass diese vorgeannten Zahlungsverpflichtungen bzw. wirtschaftlichen Belastungen nicht nur in die Zukunft gerichtet sind, sondern sich vor allem auch auf die Vergangenheit beziehen; da kann sich je nach Höhe der betroffenen Vergütung und Länge des maßgeblichen Verjährungszeitraums ein erklecklicher Betrag aufsummieren.

Vor dem Hintergrund dieses Risikopotentials, sollte mit solchen Vorgängen und Fallkonstellationen vorsichtig umgegangen werden; keinesfalls sollte eine ordnungsgemäße Handhabung solcher Fälle aus oberflächlichen Beweggründen vernachlässigt werden. Vielmehr empfiehlt es sich, im Zweifelsfall Rechtssicherheit durch Anstrengung eines – übrigens kostenfreien – Statusfeststellungsverfahrens nach § 7a Abs. 1 SBG IV bei der Deutsche Rentenversicherung Bund zu erlangen.

Selbstverständlich steht auch der Steuerberater für Hinweise oder entsprechende Hilfestellungen gern zur Verfügung.